

**Reviewbericht zur Akkreditierung  
des Bachelorstudiengangs  
Deutsches und Europäisches  
Wirtschaftsrecht und des  
Masterstudiengangs Deutsches und  
Europäisches Wirtschaftsrecht**

## **Reviewbericht zur Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht und des Masterstudiengangs Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht**

Sämtliche Studiengänge der Fakultät III wurden im Jahr 2018/19 dem internen Reviewverfahren unterzogen und im Laufe des Jahres 2018 durch die jeweiligen Fachgruppen/Fächer überarbeitet. Die Fachprüfungsordnungen wurden am 30.01.2019 im Fakultätsrat der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften – Wirtschaftsinformatik – Wirtschaftsrecht beschlossen.

Die vorgelegten Studiengänge des Deutschen und Europäischen Wirtschaftsrechts wurden auf der Grundlage des Faktenberichts gemeinsam vom Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung, den Dezernaten 2 und 3 sowie dem Qualitätszentrum Siegen (QZS) unter Berücksichtigung von jeweils vier externen Gutachtern bewertet. Die Anmerkungen der Gutachter sind im vorliegenden Reviewbericht eingearbeitet.

Als Gutachter wurden gewonnen:

- Prof. Dr. Jochen Hoffmann, Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Fachgutachten)
- Prof. Dr. Friedemann Kainer, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Universität Mannheim (Fachgutachten)
- RA Dipl. Jur. Bernd D. Wermuth, Rechtsanwaltskanzlei Wermuth, Leverkusen (berufspraktisches Gutachten)
- Katharina Mahrt, Christian-Albrechts-Universität Kiel (studentisches Gutachten)

Das QZS schlägt in Absprache mit dem Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung sowie der Universitätsverwaltung vor, die Studiengänge bis zum 30.09.2025 mit den unten aufgeführten Auflagen und der aufgeführten Empfehlung zu akkreditieren.

### **Auflagen**

1. Das Fach muss ein Muster für das Diploma Supplement vorlegen, das den gesetzlichen Vorgaben und dem von der Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage entspricht.
2. Das Fach muss regelmäßige Jahresgespräche durchführen und entsprechend mit daraus resultierenden Maßnahmen dokumentieren.

### **Empfehlung**

Die Fakultät sollte geeignete Maßnahmen ausbauen, um im Bachelorstudiengang die Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und Gründen für Studienabbruch zu untersuchen. Dies kann durch die Auswertung von anonymisierten Prüfungsdaten, der Beobachtung von Studienverläufen mittels einer Musterkohorte oder der Befragung von Studierenden und Exmatrikulierten erfolgen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren.

Auflage 1 ist bis zum 30.09.2019 umzusetzen. Die Auflage 2 ist bis zum 31.12.2023 umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist jeweils über das QZS dem Prorektor für Studium, Lehre und Lehrerbildung anzuzeigen.

Der Bericht hat der Senatskommission für Studium und Lehre am 10.07.2019 zur Beratung vorgelegen. Die Senatskommission für Studium und Lehre empfiehlt dem Rektorat die Studiengänge mit den in der Vorlage genannten Auflagen und der Empfehlung zu akkreditieren.

---

Der Akkreditierungsbericht wurde am 11.07.2019 im Rektorat der Universität Siegen beraten. Das Rektorat beschließt die Akkreditierung der Studiengänge Bachelor Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht sowie Master Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht mit den in der Vorlage genannten Auflagen einschließlich der genannten Fristen zur Auflagenerfüllung sowie der Empfehlung bis zum 30.09.2025.

**Prüfkriterien Reviewbericht  
(Verweis auf StudakVO, sonst  
andere Rechtsgrundlage)  
Vorbemerkungen**

**Beschreibung/ eingebracht durch  
Dez. 3**

Dieser Reviewbericht bezieht sich auf den Bachelorstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (im Folgenden DEWR-B genannt) und den Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (im folgenden DEWR-M genannt). Die Regelungen zu den genannten Studiengängen finden sich in der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht im Bachelorstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-B DEWR genannt) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (AM 35/2018) (im Folgenden RPO-B genannt) und in der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht im Masterstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-M DEWR genannt) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (AM 5/2019) (im Folgenden RPO-M genannt).

**1. Studienstruktur und Studiendauer  
(§3)**

**Dez.3**

Gemäß den Vorgaben in § 3 Absatz 1 Satz 1 der Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO) führt das Studium des Bachelorstudiengangs DEWR zu einem ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums (s. auch § 2 Absatz 1 Satz RPO-B). Gemäß den Vorgaben in § 3 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO führt das Studium des Masterstudiengangs DEWR zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (s. auch § 2 Absatz 1 Satz 5 RPO-M)

Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium im Bachelorstudiengang DEWR beträgt nach Artikel 2 § 8 Absatz 2 der FPO-B DEWR in Verbindung mit § 5 Absatz 2 RPO-B sechs Semester. Damit ist die Vorgabe in § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StudakVO eingehalten. Das Studium im DEWR-B an der Universität Siegen ist nur im Vollzeitstudium möglich.

Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium im Masterstudiengang DEWR beträgt nach Artikel 2 § 8 Absatz 2 der FPO-M DEWR in Verbindung mit § 5 Absatz 2 RPO-M vier Semester. Damit ist die Vorgabe in § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StudakVO eingehalten. Das Studium im Studiengang DEWR-M an der Universität Siegen ist nur im Vollzeitstudium möglich.

## **2. Studiengangprofile**

### **§ 4 Studiengangprofile**

#### **Dez.3**

Gemäß den Vorgaben in § 4 Absatz 3 der StudakVO ist im Bachelorstudiengang DEWR eine Bachelorarbeit (Artikel 2 § 11 FPO-B DEWR i.V.m. § 14 RPO-B) und im Masterstudiengang DEWR eine Masterarbeit (Artikel 2 § 11 FPO-M DEWR i.V.m. § 14 RPO-M) vorgesehen.

Aus den jeweiligen § 14 Absatz 1 RPO-B und RPO-M ergibt sich, dass gemäß der Vorgabe in § 4 Absatz 3 der StudakVO sowohl mit der Bachelorarbeit als auch mit der Masterarbeit die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

#### **QZS**

Gemäß §4 StudakVO kann für Masterstudiengänge ein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil festgestellt werden. Für den vorgelegten Masterstudiengang wurde keine entsprechende Prüfung beantragt.

## **3. Zugangsvoraussetzungen, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

#### **Dez.3**

Nach Artikel 2 § 4 Absatz 1 FPO-B DEWR erhält Zugang zum Bachelorstudiengang DEWR, wer die Zugangsvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 der RPO-B nachweist.

Weiter erhält nach Artikel 2 § 4 Absatz 2 FPO-B DEWR i.V.m. § 4 Absatz 3 RPO-B Zugang, wer einen Eignungsnachweis nach § 49 Absatz 11 Hochschulgesetz erbracht hat.

Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium DEWR ist entsprechend der Vorgabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; dies ergibt sich aus § 4 Absatz 1 RPO-M.

In Artikel 2 § 4 Absatz 1 a) der FPO-M DEWR wird der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss dahingehend konkretisiert, dass eine bestandene Bachelorprüfung im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Siegen oder einem vergleichbaren Studiengang nachzuweisen ist. Sofern eine Bachelorprüfung in einem anderen Studiengang oder eine Diplom- oder Magisterprüfung oder eine mit den beiden letztgenannten vergleichbaren Prüfungen bestanden wurde, müssen nach Artikel 2 § 4 Absatz 1 b) und c) mindestens 60 Leistungspunkte in juristischen Fächern erbracht worden sein.

Nach § 49 Absatz 6 Satz 2 HG kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist (s. auch § 4 Absatz 2 Nr. 2

RPO-M). Dementsprechend ist nach Artikel 2 § 4 Absatz 2 a),b) und c) der FPO-M DEWR eine Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses von „gut“ (2,5) oder besser nachzuweisen.

Zugang erhält auch, wer die Staatsprüfung zum 1. Juristischen Staatsexamen, die mindestens mit der Note befriedigend (6,5 Punkte) erfolgreich bestanden hat (Artikel 2 § 4 Absatz 1 d) der FPO-M DEWR).

Sind die Voraussetzungen hinsichtlich o.g. Noten oder Mindestleistungspunktzahl nicht erfüllt, kann in einem individuellen Eignungsgespräch mit einer oder einem vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses allgemein oder für den Einzelfall bestimmten Prüferin oder Prüfer i.S.v. § 7 Absatz 1 der FPO-M DEWR die Eignung für den Zugang zum Masterstudiengang festgestellt werden.

Nach Artikel 2 § 4 Absatz 3 FPO-M DEWR i.V.m. § 4 Absatz 2 Nr. 4 RPO-M ist ferner Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium DEWR der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

### **Dez.3**

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums DEWR wird nach Artikel 2 § 3 FPO-B DEWR der Hochschulgrad eines „Bachelor of Laws“ verliehen. Dies entspricht den Vorgaben in § 6 Absatz 1 und 2 Nr. 4 StudakVO.

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums DEWR wird nach Artikel 2 § 3 FPO-M DEWR der Hochschulgrad eines „Master of Laws“ verliehen. Dies entspricht den Vorgaben in § 6 Absatz 1 und 2 Nr. 4 StudakVO.

Nach § 6 Absatz 4 StudakVO erteilt das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zu Grunde liegende Studium. Ein Muster des Diploma Supplements (in englischer und deutscher Sprache) nach § 66 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz (HG)) liegt weder für den Bachelorstudiengang DEWR noch für den Masterstudiengang DEWR vor.

**Monitum: Es muss sowohl für den Bachelorstudiengang DEWR als auch für den Masterstudiengang DEWR ein Muster des Diploma Supplement vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht. (Auflage 1)**

**4. Modularisierung und Leistungspunktesystem**  
**§ 7 Modularisierung**

**Dez.3 Modularisierung:**

Der Bachelorstudiengang DEWR und der Masterstudiengang DEWR sind modularisiert. Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne in der jeweiligen Anlage 1 der FPO-B DEWR und der FPO-M DEWR).

Die Modulbeschreibungen (MBS) in der Anlage 3 der jeweiligen FPO enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben.

**§ 8 Leistungspunktesystem**

**Dez.3 Leistungspunktesystem:**

Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird im Präsenz- und Selbststudium eine Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden zugrunde gelegt. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen § 6 Absatz 2 Satz 4 RPO-B und RPO-M und entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 1 Satz 3 StudakVO, wonach ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden entspricht.

Aus den exemplarischen Studienverlaufsplänen (jeweilige Anlage 1 der FPO-B DEWR und der FPO-M DEWR) ergibt sich im Schnitt eine Leistungspunkteverteilung von 30 Leistungspunkten je Semester (§ 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO). Es wurde eine bisher in den Akkreditierungsverfahren der Programmakkreditierung akzeptierte Toleranz von +/- 10 % berücksichtigt.

Für den Bachelorabschluss sind gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 1 FPO-B DEWR 180 Leistungspunkte zu erwerben. Dies entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 2 Satz 1 StudakVO, wonach für den Bachelorabschluss nicht weniger als 180 Leistungspunkte zu vergeben sind.

Für den Masterabschluss sind gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 1 FPO-M DEWR 120 Leistungspunkte zu erwerben. Insgesamt werden mit Abschluss des konsekutiven Masters gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 StudakVO 300 Leistungspunkte vergeben.

Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt 12 Leistungspunkte (Artikel 2 § 8 Absatz 4 und §

11 Absatz 1 FPO-B DEWR), der Anteil der Masterarbeit am Masterstudium beträgt 21 Leistungspunkte (Artikel 2 § 8 Absatz 4 und § 11 Absatz 1 FPO-M DEWR). Somit hält sich der Bearbeitungsumfang für beide Abschlussarbeiten in dem nach § 8 Absatz 3 StudakVO vorgegebenen Rahmen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten wird nach § 8 Absatz 1 Satz 4 StudakVO nicht zwingend eine Prüfung, sondern der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls vorausgesetzt.

In den Modulen 3DEWRBA001, 3DEWRBA020, 3DEWRBA024 des Bachelorstudiums ist für den erfolgreichen Abschluss keine Prüfungsleistung sondern jeweils eine Studienleistung vorgesehen. Im Modul 3DEWRBA002 ist für den erfolgreichen Abschluss lediglich die Erbringung von zwei Studienleistungen vorgesehen. In allen anderen Modulen des Bachelorstudiums wird je eine Prüfungsleistung für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls vorausgesetzt.

Im Masterstudium ist, bis auf das Modul 3DEWRMA019, in dem lediglich eine Studienleistung für den Abschluss des Moduls erbracht werden muss, in allen Modulen eine Prüfungsleistung für den Abschluss des jeweiligen Moduls vorgesehen.

Die Vorgaben des § 8 Absatz 1 Satz 4 StudakVO sind daher eingehalten.

## **5. Studiengangbezogene Kooperationen und Joint-Degree**

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

### **§ 33 Joint-Degree-Programme**

Innerhalb des Studiengangs sind keine spezifischen Kooperationen vorgesehen.

## **6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

### **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

#### **QZS**

Laut Gutachten entspricht der Bachelorstudiengang wie auch der Masterstudiengang dem aktuellen wissenschaftlichen Stand des Faches. Beide Studiengänge bereiten die Studierenden fachlich und adäquat auf eine spätere berufliche und wissenschaftliche Tätigkeit vor.

## **7. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

#### **QZS**

Laut Gutachten sind die Studiengänge strukturell und inhaltlich plausibel aufgebaut. Den Studiengängen wird eine gute Studierbarkeit bescheinigt.

Bezüglich der Auslandsmobilität der Studierenden ist festzustellen, dass durch die Struktur vor allem einsemestriger Module das Absolvieren von Auslandsstudien gut möglich ist. Die Fakultät baut aktuell ihre Bemühungen zur Stärkung des internationalen Profils weiter aus.

Aus Sicht des Gutachters aus der Berufspraxis wäre es wünschenswert, die Beratung zu stärken: Erstens hinsichtlich der Einbindung des Career Service, zweitens hinsichtlich der Bewerbung des Auslandsstudiums und drittens hinsichtlich der unterschiedlichen Verwendungsmöglichkeiten der im Studium vermittelten Kompetenzen. Das Fach hat bezüglich des Auslandsaufenthaltes in seiner Stellungnahme zugesichert, ein entsprechendes Informationsangebot bereit zu halten.

Im Studierendeninterview wurde aus studentischer Sicht gewünscht, die Prüfungsleistung im Modul Europarecht und Verfassungsrecht so umzugestalten, dass es eine abgestimmte Klausur geben sollte. Aus Sicht des Faches erscheint dies nicht sinnvoll, da eine kombinierte Klausur den Schwierigkeitsgrad erhöhen dürfte. Die aktuell gelebte Praxis mit zwei Teilklausuren, die sich gegenseitig ausgleichen können, sei studierendenfreundlicher.

Sowohl den Bachelor als auch den Masterstudiengang absolvieren 18,4 bzw. 18,1 % der Studierenden in der Regelstudienzeit (RSZ) – bezogen auf die betrachteten Kohorten der Ersteinschreibungen vom WS 2011/12 bis einschließlich WS 2014/15. Dabei schwanken die Anteile zwischen 9,5% und 26,6%. Betrachtet man darüber hinaus die Absolventen in der RSZ +1 relativiert sich die Aussage, so dass von einer adäquaten Umsetzung ausgegangen werden und eine Verzögerung angenommen werden kann, die beispielsweise durch die Verbuchung der Abschlussarbeit statistisch erklärt werden kann. Aufgrund dessen wird empfohlen, die Studienverläufe in der kommenden Akkreditierungsperiode näher zu untersuchen (**Empfehlung**).

#### **Dez. 2**

##### **Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht**

Die kapazitative Prüfung hat ergeben, dass die personellen Ressourcen (lt. Angaben in dem Modulhandbuch) vorhanden sind.

Ferner wurde geprüft, ob der rechnerische Curricularwert innerhalb der vorgegebenen Bandbreite gemäß KapVO des Landes NRW liegt.

**Der vorgegebene Bandbreitenwert von 2,4 wird eingehalten.** Für die Auslastungsberechnungen und der Berechnung der Aufnahmekapazitäten wird der Mittelwert der Bandbreite berücksichtigt.

Nach einer Auslastungsberechnung für das Fach Wirtschaftsrecht im WiSe 2018/2019 wurde eine Auslastung von 121 Prozent mit einem Lehrangebotsdefizit von 29 SWS ermittelt.

### **Master-Studiengang Wirtschaftsrecht**

Die kapazitative Prüfung hat ergeben, dass die personellen Ressourcen (lt. Angaben in dem Modulhandbuch) vorhanden sind.

Ferner wurde geprüft, ob der rechnerische Curricularwert innerhalb der vorgegebenen Bandbreite gemäß KapVO des Landes NRW liegt.

**Der vorgegebene Bandbreitenwert von 1,20 wird nicht eingehalten (es wurde ein Wert von 1,83 ermittelt).** Für die Auslastungsberechnungen und der Berechnung der Aufnahmekapazitäten wird der Wert von 1,2 berücksichtigt.

**Es wird empfohlen, die Gruppengrößen so anzupassen, dass der Bandbreitenwert nicht über 50 % überschritten wird.**

Begründung: Die Fakultät III hat bei den Vorlesungen unterschiedliche Gruppengrößen angegeben (Gruppengrößen: 60 und 30). Als Gruppengröße bei den Vorlesungen sollte z. B. die geplante Studienanfängerzahl als Richtgröße zugrunde gelegt werden.

**Die Werte müssen mit der zuständigen Abteilung abgestimmt werden.**

### **Dez.3**

Nach § 12 Absatz 4 StudakVO müssen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen, wobei sie nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sein müssen.

Im Bachelorstudiengang DEWR ist im Pflichtbereich in den Modulen 3DEWRBA003 3DEWRBA005, 3DEWRBA006, 3DEWRBA007 3DEWRBA021,

3BWLBA005, 3BWLBA006, 3BWLBA007 und 3BWLBA008 als Prüfungsform eine Klausur und in den Modulen 3DEWRBA004 und 3DEWRBA008 eine Klausur oder mündliche Prüfung vorgesehen (konkrete Prüfungsform wird spätestens 4 Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt). Lediglich in den Modulen 3DEWRBA009 und 3DEWRBA010 werden Gesamtprüfungsleistungen bestehend aus den Prüfungselementen Hausarbeit und Präsentation (mündlicher Vortrag mit Aussprache und Teilnahme an der Diskussion) und in dem Modul und somit andere Prüfungsformen gefordert.

In den Wahlpflichtbereichen sind in den Modulen 3BWLBA003, 3BWLBA014, 3BWLBA015, 3BWLBA018, 3BWLBA019, 3BWLBA020, 3BWLBA024 und 3VWLBAEX001 als Prüfungsform eine Klausur und in den Modulen 3DEWRBA012 3DEWRBA013 3DEWRBA014 3DEWRBA015 3DEWRBA016 3DEWRBA017 3DEWRBA018 und 3DEWRBA019 eine Klausur oder mündliche Prüfung (konkrete Prüfungsform wird spätestens 4 Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt) vorgesehen.

In dem Modul 3BWLBA017 wird zum Abschluss des Moduls eine Gesamtprüfungsleistung bestehend aus einer Klausur und Projektarbeit oder aus Hausarbeit und mündliche Prüfung, in dem Modul 3BWLBA022 eine Gesamtprüfungsleistung bestehend aus einer Klausur mit Hausarbeit und Präsentation und in dem Modul 3BWLBA023 eine Gesamtprüfungsleistung bestehend aus einer Klausur und Hausaufgabe oder mündlicher Prüfung, gefordert.

Im Masterstudiengang DEWR ist in den Pflichtmodulen 3DEWRMA001, 3DEWRMA002, 3DEWRMA003, 3DEWRMA004 sowie in den Modulen der beiden juristischen Vertiefungsbereiche als Prüfungsformen jeweils eine Klausur oder mündliche Prüfung (konkrete Prüfungsform wird spätestens 4 Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt) vorgesehen. In den Modulen 3DEWRMA16, 3DEWRMA17 und 3DEWRMA18 sind Gesamtprüfungsleistungen, die die Prüfungsformen Hausarbeit und Präsentation enthalten, vorgesehen.

Im Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften DEWR ist in den Modulen 3CRMMA010, 3MMMA002, 3VWLBA002 und 3VWLBA003 jeweils die Prüfungsform Klausur und in allen weiteren Modulen jeweils eine Gesamtprüfungsleistung, die sich im Wesentlichen entweder aus den Prüfungsformen Klausur und Projektarbeit oder Klausur, Projektarbeit und Präsentation zusammensetzen.

Aus der obigen Zusammenfassung ergibt sich, dass überwiegend die Prüfungsform Klausur vorgesehen ist, so dass eine Varianz der Prüfungsformen, die kompetenzorientierte Prüfungsformen erkennen lassen, nur eingeschränkt vorliegt.

Im Rückgespräch mit den Fachvertretern teilen diese mit, dass in den rechtswissenschaftlichen Modulen der Gutachtenstil der rechtlichen Falllösung eine grundlegende zu erwerbende Kompetenz ist, deren Erwerb in der Regel durch eine schriftliche Arbeit in Form einer Hausarbeit oder einer Klausur überprüft werden kann. In der Überarbeitung der Studiengänge sei die erforderliche Varianz der Prüfungsformen mit Blick auf die zu erwerbenden Kompetenzen berücksichtigt worden. Daher seien die Seminare gestärkt worden und eine starke Gewichtung der Abschlussarbeit vorhanden. Aus diesen vorgetragenen Gründen der Fachvertreter lässt sich nachvollziehen, dass trotz der überwiegenden Prüfungsform Klausur kompetenzorientierte Prüfungen erfolgen.

Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO müssen Prüfungen modulbezogen sein.

Aus den MBS ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das jeweilige Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, sodass die Vorgabe eingehalten ist.

Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne, jeweils Anlage 1 der FPO-B DEWR und der FPO-M DEWR). Sie entsprechen daher § 12 Absatz 5 Nr. 3 StudakVO

Nach § 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Dazu gehört, dass für ein Modul in der Regel nur eine Prüfungsleistung vorzusehen ist (§ 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO).

Aus den Übersichten in Artikel 2 § 8 Absatz 4 FPO-B DEWR und FPO-M DEWR und der jeweiligen Anlage 2 ergibt sich, dass bis auf die unter 4. (s.o.) genannten Module, alle Module mit nur einer Prüfungsleistung abschließen.

Im Bachelorstudiengang bestehen die Prüfungsleistungen in den Modulen 3DEWRBA009, 3DEWRBA010 und 3DEWRBA025, 3BWLBA017, 3BWLBA022 und 3BWLBA023 aus jeweils zwei Prüfungselementen, die nach einer in der MBS angegebenen Gewichtung der

beiden Teilnoten in die Modulnote eingehen (vgl. entsprechende MBS in der jeweiligen Anlage 3 der FPO-B DEWR und der FPO-B BWL) und die bei Nicht-Bestehen jeweils nur im Gesamten wiederholt werden können (§ 12 Absatz 2 Satz 2 RPO-B).

Die Anzahl der Prüfungsleistungen verteilt sich angemessen auf das gesamte Studium und liegt immer unter sechs Prüfungsleistungen je Semester.

Im Masterstudiengang bestehen die Prüfungsleistungen in den Modulen 3DEWRMA015 3DEWRMA016, 3DEWRMA018 3AATMA002, 3SMEMA011, 3AATMA004, 3MMMA001, aus je zwei und in den Modulen, 3DEWRMA017, 3SMEMA010, 3SMEMA013, 3CRMMA011 und MA-B-PÖ4 aus mehreren Prüfungselementen die, außer im Modul MA-B-PÖ4, nach einer in der MBS angegebenen Gewichtung der beiden Teilnoten in die Modulnote eingehen (vgl. entsprechende MBS in der Anlage 3 bzw. Anlage 5 der FPO-M DEWR sowie der jeweiligen Anlage 3 der FPO-M AAT, FPO-M CRM, FPO-M MM und FPO-M SME) und die bei Nicht-Bestehen jeweils nur im Gesamten wiederholt werden können (§ 12 Absatz 2 Satz 2 RPO-B).

Aus der obigen Darstellung und der Tatsache, dass alle Module mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten aufweisen, ergibt sich, dass die Vorgabe nach § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO für beide Studiengänge erfüllt ist.

## **8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und Anmerkungen zur Curriculumserweiterung**

### **§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **QZS**

Sowohl die fachwissenschaftlichen Gutachten als auch der Gutachter aus Sicht der Berufspraxis bescheinigen den Studiengängen, dass die jeweiligen Absolventen sehr gut sowohl für eine spätere wissenschaftliche als auch eine berufliche Tätigkeit qualifiziert sind. Aus den Gutachten ergibt sich, dass die angebotenen Lehrinhalte in Tiefe und Breite ausgewogen in den Studiengängen vorgesehen werden.

## **9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring**

### **§ 14 Studienerfolg**

### **§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems**

### **§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts**

#### **QZS**

Aus den Gesprächen mit den Studierenden ergibt sich, dass Jahresgespräche und Lehrveranstaltungsevaluationen nicht regelmäßig durchgeführt werden. Im Rückgespräch wurde seitens des Faches auf die geringe Beteiligung der Studierenden an Jahresgesprächen hingewiesen. Im Gespräch wurde die regelmäßige Durchführung und Dokumentation von Jahresgesprächen zugesichert. Das Jahresgespräch stellt aus Sicht des QZS das maßgebliche Instrument dar, um im Gespräch mit den Studierenden niederschwellig Probleme zu lösen. Damit

kann auch geäußert und im Gutachten aus der Berufspraxis aufgegriffenen Bedenken begegnet werden, wonach Probleme einfach „ausgesessen werden“ (**Auflage 2**). Nach § 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Daher sollte im Monitoringverfahren überprüft werden, warum für einen erheblichen Anteil der Studierenden der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit nicht möglich ist (**Empfehlung**).

## **10. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

#### **Dez.3**

Im jeweiligen § 19 der RPO-B und der RPO-M sind Familienregelungen zur Beachtung von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Angehörigen vorgesehen.

Der jeweilige § 20 der RPO-B und der RPO-M enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende.

## **11. Studienberatung und Praxisphasen**

#### **QZS**

Laut Gutachten könnte die Beratung im Bereich des Career Service sowie die Beratung bezüglich Auslandsaufenthalten gestärkt werden. Im Rückgespräch wurde deutlich, dass es bereits umfangreiche Beratungsangebote in der Fakultät III gibt. Sowohl stehen den Studierenden in der Fakultät Academic Advisor zur Verfügung sowie das Büro für „International Student Affairs“ (ISA).

## **12. Transparenz und Dokumentation**

#### **QZS**

Die Transparenz von Prüfungsmodalitäten muss gewährt sein. Die Transparenz von Modulvoraussetzungen, insbesondere aus dem Bereich BWL sollte geklärt werden. Im Rückgespräch wurde mitgeteilt, dass die Kooperation mit der BWL in einer Überarbeitung zu gezielten Veranstaltungsinhalten für die Studierenden aus den Studiengängen für Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht geführt hat. Die Änderungen sind bereits in der neuen Prüfungsordnung berücksichtigt.

#### **Dez. 3**

Die Prüfungsordnungen werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ unverzüglich nach der Erteilung der Akkreditierung veröffentlicht. Die Modulhandbücher werden in unisono eingegeben und sind dort für die Studierenden und Lehrenden abrufbar.

Exemplarische Studienverlaufspläne für den Studienbeginn im Wintersemester sind sowohl für den Bachelorstudiengang als auch für den Masterstudiengang als Anlagen

den Prüfungsordnungen beigelegt und werden daher ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht.